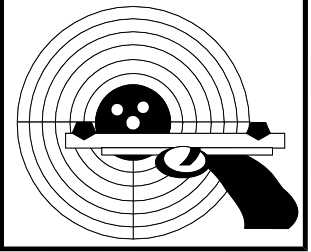


# 1. Obersteirischer Sportschützenclub für Faustfeuerwaffen

8741 WEISSKIRCHEN Stupalpenstraße 3 Telefon 03577/82116



Email: [info@1oscf.at](mailto:info@1oscf.at)



## SCHIESSORDNUNG

Gilt ab 20.03.2018 bis auf Widerruf!

### ÖFFNUNGSZEITEN:

Öffentliches Schießen	Freitags lt. Plan	19.00 – 21.00 Uhr
Mitgliedertraining	Donnerstags lt. Plan	19.00 – 21.00 Uhr

Während der Schulferien ist der Schießbetrieb eingestellt! Für die definitiven Öffnungszeiten gilt der Standaufsichtplan!

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

1. Durch die Eintragung ins Schießbuch unterwirft sich der Schütze, egal ob Mitglied, oder Gast, der Schießstandordnung, den gültigen Sicherheitsbestimmungen und den Weisungen und Anordnungen der Standaufsicht, oder eines anwesenden Vorstandmitgliedes. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen kann eine Weiterbenutzung der Schießstätte sofort untersagt werden, ohne dass vom Schützen Regressansprüche geltend gemacht werden können. Der Vorstand, sowie die durch den Vorstand bestellt Standaufsicht sind berechtigt, gegen Personen, welche sich nicht an die Bestimmungen halten, ein Hausverbot auszusprechen.
2. Als Schießstätte gilt der gesamte Bereich ab dem Abgang zum Keller und des 25m Standes. Die Schießstätte unterteilt sich in 4 Zonen für welche die jeweiligen ausgehängten Sicherheit- und Verhaltensregeln gelten. Diese sind sich im Selbststudium anzueignen, oder bei der Standaufsicht nachzufragen.  
  
Zone 1 - Sicherheitszone im Vorraum des Kellers (Waffenfrei)  
Zone 2 - Schießkeller (Areal mit Aufbewahrungsplätzen und Reparaturzone)  
Zone 3 - Die Schießstände 1-4 und der 25m Stand  
Zone 4 - Zielbereich vor den Ständen
3. Die Schießstätte darf **nicht** mit geladener Waffe betreten, oder verlassen werden!
4. Der Schießbetrieb wird ausnahmslos von einer durch den Vorstand bestellten Standaufsicht geleitet. Die Standaufsicht hat uneingeschränktes Weisungs- und Anordnungsrecht!
5. Es dürfen sich maximal 10 Personen im Schießkeller aufhalten! Es obliegt jedoch der Standaufsicht kurzzeitig eine höhere Anzahl zuzulassen, sofern die Sicherheit und Überschaubarkeit gewährleistet ist. Dazu muss sie eine geeignete Person zur Überwachung einteilen.
6. **Das Tragen eines entsprechenden Gehörschutzes und einer Schießbrille vor Betreten des Schießkellers ist vorgeschrieben.** Diese liegen in der Sicherheitszone (Vorraum) auf. Militärische Kleidung ist nicht erwünscht!

7. Nach Betreten des Schießkellers hat sich der Schütze bei der Standaufsicht zu melden und muss in das Schießbuch eingetragen werden. Dabei ist ein waffenrechtliches Dokument unaufgefordert vorzulegen. Bei Gästen ohne waffenrechtliches Dokument ist ein Lichtbildausweis vorzuweisen. Diese dürfen keine Munition von der Schießstätte im Sinne des Waffengesetzes mitnehmen.
8. Die Altersuntergrenze für Schützen ist das vollendete 18. Lebensjahr, bzw. bei Minderjährigen das vollendete 16. Lebensjahr nur mit Erziehungsberechtigtem.
9. Personen die gem. § 12 Abs. 1 des Waffengesetzes mit einem Waffenverbot belegt sind, sowie Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen, ist der Zutritt verboten. Sollte ein Mitglied mit einem Waffenverbot belegt sein, so ist der Vorstand davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
10. Anfänger und ungeübte Personen müssen das der Standaufsicht melden und sich von diesem Unterweisen lassen und dürfen nur unter dessen Aufsicht am Stand schießen.
11. Außerhalb der Schießstätte bzw. des Schießkellers müssen Waffen ausschließlich in dafür geeigneten Behältnissen blickdicht verwahrt und transportiert werden!
12. Waffen dürfen nur ungeladen und mit offenem Verschluss bzw. ausgeschwenkter Trommel, ohne angestecktes Magazin abgelegt, oder transportiert werden.
13. Fremde Waffen dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung des Besitzers nicht berührt werden.
14. Das Laden und Entladen, sowie das Hantieren, Vorzeigen und Trockenabschlagen, ist nur auf den Ständen in Richtung des Kugelfanges gestattet.
15. In der Sicherheitszone ist das Hantieren mit Waffen und Munition verboten.
16. Manipulationen und Reparaturen an der Waffe dürfen nur in der gekennzeichneten Reparaturzone, im entladenen Zustand und ohne Munition, durchgeführt werden.
17. Das Ablegen einer ungeladenen Waffe ist im Schießkeller auf den dafür vorgesehenen Tischen (Aufbewahrungsplätzen) erlaubt (Verschluss offen bzw. Trommel ausgeschwenkt). Hier darf auf keinen Fall ein Laden, oder Entladen der Waffe durchgeführt werden. Das Befüllen des Magazins getrennt von der Waffe ist erlaubt. Revolver müssen am Stand befüllt werden.
18. Das Betreten des Zielbereiches ist verboten. Lediglich die Standaufsicht darf sich mit Helfer bei eingestelltem Schießbetrieb zur Behebung von Funktionsstörungen in diesen Bereich begeben. Dazu wird „SICHERHEIT“ oder „SCHIESSEN EINSTELLEN“ befohlen und das Rotlicht eingeschalten.
19. Bei Rotlicht und Sicherheit muss das Schießen sofort eingestellt werden. Der Schütze muss die Waffe sicher am Stand entladen und den Stand mit der Waffe verlassen.
20. Die Holsterung einer Waffe (geladen oder ungeladen) während des regulären Schießbetriebes ist verboten.
21. Auf den Schießständen dürfen nur **Faustfeuerwaffen** mit folgende Kaliber verwendet werden: 22 lfb bis .50 AE (Ausnahme Stand 3 - nur bis Kaliber .44 Mag)
22. Beschädigung der Anlage, oder des Inventars sind umgehend der Standaufsicht mitzuteilen. Sollte sich ein Schütze nicht an die vorgegebene Schießordnung halten oder mutwillig Beschädigungen herbeiführen, kann sich der Verein am jeweiligen Schützen schadlos halten.
23. **In der gesamten Schießstätte herrscht striktes Alkohol- und Rauchverbot!**
24. Das Mitnehmen von Hülsen im Rahmen, sowie nach Beendigung des öffentlichen Schießbetriebes (freitags lt. Plan), ist untersagt.

**Der Vorstand**